

Verordnung der Gemeinde Kreuth über Hauptskiabfahrten und Hauptskiwanderwege

Aufgrund Art. 24 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) erläßt die Gemeinde Kreuth folgende

Verordnung

§ 1

Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege

(1) Zu Hauptabfahrten für Ski werden erklärt:

1. Hirschbergabfahrt

Anfang: Lift-Bergstation Gründ

Ende: Parkplatz bei den Hirschbergliften

(2) Zu Hauptskiwanderwegen werden erklärt:

1. Der Skiwanderweg von Kreuth nach Glashütte und zurück

(Doppelspur) mit ca. 23 km Länge.

Anfang und Ende: Riedlerbrücke in Kreuth

2. Der Skiwanderweg von Kreuth bis zum Ringsee und zurück

(Doppelspur) mit ca. 14 km Länge.

Anfang und Ende: Riedlerbrücke in Kreuth

3. Der beleuchtete Skiwanderweg von Kreuth nach Brunnbichl

Rundkurs (Doppelspur) mit ca. 2 km Länge

Anfang und Ende: Ortseingang von Kreuth, gegenüber dem Feuerwehrhaus

4. Die Skatingloipe von Klamm nach Bayerwald und zurück

Rundkurs (Skatingspur) mit ca. 2 km Länge

Anfang und Ende gegenüber dem Parkplatz Klamm (nördlich der B 307)

- (3) Der genaue Verlauf der Abfahrten und der Skiwanderwege ergibt sich aus den beiliegenden Kartenausschnitten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (4) Die Kennzeichnung der Hauptabfahrten und der Hauptskiwanderwege bestimmt sich nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 215).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder auf einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen läßt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer und Langläufer verhütet werden können.

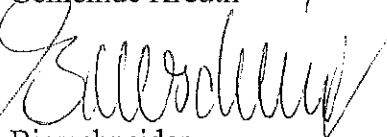
§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kreuth über Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege vom 29. Oktober 1992 außer Kraft.

Kreuth, 13. September 2012

Gemeinde Kreuth



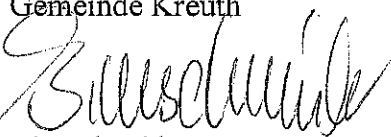
Bierschneider

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 08.05.2008 am 17.09.2012 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus und in der Kanzlei Weißach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.09.2012 angeheftet und am 15.10.2012 wieder abgenommen.

Kreuth, 16.10.2012
Gemeinde Kreuth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bierschneider', written over a horizontal line.

Bierschneider
Erster Bürgermeister